

Mietvertrag

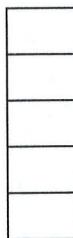
Zwischen der Gemeinde Kirkel, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dominik Hochlenert, und dem/der _____ vertreten durch _____ (nachstehend Veranstalter genannt)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

A) Die **BURGHALLE** in Kirkel-Neuhäusel, Unnerweg 5, wird in der Größe:

3/3 2/3 1/3 einschließlich der Toiletten und der Garderobe, sowie

a) Küche



f) Bühne _____ qm = _____ Teile

(1 Teil = 1x2 m)

b) Schankanlage

c) Wirtschaftsraum

d) Lautsprecheranlage

e) Umkleide- und Duschräume

g) Bestuhlung



Tische _____ für ca. _____ Personen

in dem Zustand, in dem sie sich befindet, dem Veranstalter

am _____ von _____ bis _____ Uhr

am _____ von _____ bis _____ Uhr

zur Durchführung folgender Veranstaltung überlassen:

_____ Halleneinrichtung am _____ von _____ bis _____ Uhr

_____ Hallenräumung und Reinigung am _____ von _____ bis _____ Uhr

B) Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung (mit telef. Erreichbarkeit – Handy und Festnetz):

C) Bewirtschaftung (zutreffendes bitte ankreuzen!)

Nein Ja, und zwar: Nichtgewerblich (ohne Gewinnerzielungsabsicht)
 Gewerblich (mit Gewinnerzielungsabsicht)

Wichtig: Im Fall der gewerblichen Bewirtschaftung ist die beigefügte „Anzeige über einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb“ vom Betreiber der Gastronomie – komplett ausgefüllt und unterschrieben – schnellstmöglich an den Fachbereich Bürgeramt zu übersenden.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Gemeinde Kirkel ist zu beachten!

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliches Bier, welches zum Ausschank kommt, sowie den gesamten Bedarf an alkoholfreien Getränken ausschließlich bei der **Fa. Getränke Schlicker in St. Ingbert-Rohrbach**, zu beziehen und die Abrechnung über die Gemeindeverwaltung Kirkel sowie die Kontrolle der Lieferscheine zu veranlassen.

D) Die Zählerstände von Strom, Wasser und Heizung sind vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung (Entgeltordnung ist zu beachten) durch eine verantwortliche Person des Veranstalters unter Angabe der Uhrzeiten, zusammen mit dem Hallenwart abzulesen und im Benutzungsnachweis zu bestätigen.

- E) Bei Veranstaltungen, die länger als 22.00 Uhr dauern, entscheidet die Gemeinde, ob die Anwesenheit des Hallenwartes über 22.00 Uhr hinaus erforderlich ist. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Beschallungsanlage benutzt wird oder nach einer Veranstaltung Um- oder Abbaumaßnahmen erfolgen. Die Anwesenheit des Hallenwartes nach 22.00 Uhr wird dem Veranstalter mit einem von der Gemeinde festgelegten Stundensatz in Rechnung gestellt (siehe Anlage 6 der Entgeltordnung).
- F) Die Berechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach der jeweils gültigen Benutzungsentgeltordnung nach Rückgabe des Benutzungsnachweises durch den Hallenwart. Die Abrechnung des Getränkebezugs und -verkaufs erfolgt mit einem 15-%igen Aufschlag, nach Eingang der Liefer- und Rücknahmescheine sowie der Rechnung der Firma Getränke Schlicker.
- G) Durch nachstehende Unterschrift erkennt der Veranstalter
- die Ordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen der Gemeinde Kirkel
 - die Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen in der Gemeinde Kirkel und die Flucht- und Rettungspläne an und akzeptiert, dass er für das Vorhandensein der – nach dem jeweils geltenden Bestuhlungsplan – vorgeschriebenen Feuerlöscher verantwortlich ist. Weiterhin verpflichtet er sich, die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Übungsstunden und Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle und der Geräte entstehen. Zur Deckung dieser Freistellungsansprüche hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- H) Sollten eigene elektrische Geräte zum Einsatz kommen, muss nachgewiesen werden, dass diese nach DGUV V3 aktuell geprüft wurden.
- I) Nach den Bestimmungen des Saarl. Nichtraucherschutzgesetzes besteht in allen Hallen der Gemeinde Kirkel ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot umfasst sämtliche Räume der Hallen sowie jegliche Nutzungsarten (Sport- und Trainingsbetrieb und Veranstaltungen jeglicher Art); Ausnahmen sind nicht möglich. Mit dem Unterzeichnen des Mietvertrages geht die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbots i.S.d. § 5 Nichtraucherschutzgesetz auf den Hallenmieter über; er hat bei Verstößen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und die Einhaltung des Rauchverbots durchzusetzen.

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung nach § 5 Nichtraucherschutzgesetz nicht nachkommt. In diesem Falle kann ein Bußgeld von bis zu 1.000,00 €, im Wiederholungsfalle bis zu 2.000,00 €, verhängt werden.

Wir müssen darauf hinweisen, dass der Veranstalter dazu verpflichtet ist, die Entfluchtungswege unbedingt zu allen Zeiten freizuhalten, falls ein Notfall eintritt.

Durch die Unterschrift des Veranstalters und der Unterschrift des Bürgermeisters erlangt dieser Mietvertrag Gültigkeit!

Kirkel, den _____

Kirkel, den _____

Für den Veranstalter:

Der Bürgermeister:
i.A.

In Abdruck an den Veranstalter

Sachgebetsleitung
Amt für Kultur, Sport u. Tourismus

Original Z.d.A.

In Abdruck an HallenwartIn, Tel. 01719254630

In Abdruck an Ordnungsamt, Tel. 06841809811

Mietvertrag

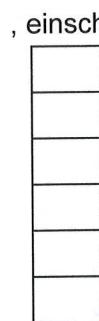
Zwischen der Gemeinde Kirkel, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dominik Hochlenert, und dem/der _____ vertreten durch _____ (nachstehend Veranstalter genannt)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

A) Die **DORFHALLE** in Limbach, Gartenstr.30, wird in der Größe:

2/2

, 1/2



, einschließlich der Toiletten und der Garderobe, sowie
 a) Küche
 b) Schankanlage
 c) Wirtschaftsraum
 d) Lautsprecheranlage
 e) Umkleide- und Duschräume
 f) Nebenraum (Proberaum)
 g) Bühne _____ qm = _____ Teile
 (1 Teil = 1x2 m)
 h) Bestuhlung
 Tische für ca. _____ Personen

- nur zusammen mit der Halle -

in dem Zustand, in dem sie sich befindet, dem Veranstalter

am _____ von _____ bis _____ Uhr
 am _____ von _____ bis _____ Uhr

zur Durchführung folgender Veranstaltung überlassen:

 Halleneinrichtung am _____ von _____ bis _____ Uhr
 Hallenräumung und Reinigung am _____ von _____ bis _____ Uhr

B) Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung (mit telef. Erreichbarkeit – Handy und Festnetz):

C) Bewirtschaftung (zutreffendes bitte ankreuzen!)

Nein Ja, und zwar: Nichtgewerblich (ohne Gewinnerzielungsabsicht)
 Gewerblich (mit Gewinnerzielungsabsicht)

Wichtig: Im Fall der gewerblichen Bewirtschaftung ist die beigefügte „Anzeige über einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb“ vom Betreiber der Gastronomie – komplett ausgefüllt und unterschrieben – schnellstmöglich an den Fachbereich Bürgeramt zu übersenden.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Gemeinde Kirkel ist zu beachten!

Der Veranstalter ist verpflichtet, alles zum Ausschank kommende Bier, sowie den gesamten Bedarf an alkoholfreien Getränken ausschließlich bei der Fa. Getränke Schlicker in St. Ingbert-Rohrbach zu beziehen und die Abrechnung über die Gemeindeverwaltung Kirkel sowie die Kontrolle der Lieferscheine zu veranlassen.

D) Die Zählerstände von Strom, Wasser und Heizung sind vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung (Entgeltordnung ist zu beachten) durch eine verantwortliche Person des Veranstalters unter Angabe der Uhrzeiten, zusammen mit dem Hallenwart abzulesen und im Benutzungsnachweis zu bestätigen.

bitte wenden!

- E) Bei Veranstaltungen, die länger als 22.00 Uhr dauern, entscheidet die Gemeinde, ob die Anwesenheit des Hallenwartes über 22.00 Uhr hinaus erforderlich ist. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Beschallungsanlage benutzt wird oder nach einer Veranstaltung Um- oder Abbaumäßignahmen erfolgen.
Die Anwesenheit des Hallenwartes nach 22.00 Uhr wird dem Veranstalter mit einem von der Gemeinde festgelegten Stundensatz in Rechnung gestellt.
- F) Die Berechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach der jeweils gültigen Benutzungsentgeltordnung nach Rückgabe des Benutzungsnachweises durch den Hallenwart. Die Abrechnung des Getränkebezugs und -verkaufs erfolgt mit einem 15-% igen Aufschlag nach Eingang der Liefer- und Rücknahmescheine sowie der Rechnung der Firma Getränke Schlicker.
- G) Durch nachstehende Unterschrift erkennt der Veranstalter
a) die Ordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen der Gemeinde Kirkel und
b) die Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen in der Gemeinde Kirkel und
c) die Flucht- und Rettungspläne an und akzeptiert, dass er für das Vorhandensein der – nach dem jeweils geltenden Bestuhlungsplan – vorgeschriebenen Feuerlöscher verantwortlich ist.
Weiterhin verpflichtet er sich, die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Übungsstunden und Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle und der Geräte entstehen. Zur Deckung dieser Freistellungsansprüche hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- H) Sollten eigene elektrische Geräte zum Einsatz kommen, muss nachgewiesen werden, dass diese nach DGUV V3 aktuell geprüft wurden.
- I) Nach den Bestimmungen des Saarl. Nichtraucherschutzgesetzes besteht in allen Hallen der Gemeinde Kirkel ein generelles Rauchverbot.
Das Rauchverbot umfasst sämtliche Räume der Hallen sowie jegliche Nutzungsarten (Sport- und Trainingsbetrieb und Veranstaltungen jeglicher Art); Ausnahmen sind nicht möglich.
Mit dem Unterzeichnen des Mietvertrages geht die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbots i.S.d. § 5 Nichtraucherschutzgesetz auf den Hallenmieter über; er hat bei Verstößen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und die Einhaltung des Rauchverbots durchzusetzen.
Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung nach § 5 Nichtraucherschutzgesetz nicht nachkommt. In diesem Falle kann ein Bußgeld von bis zu 1.000,00 €, im Wiederholungsfalle bis zu 2.000,00 €, verhängt werden.
Wir müssen darauf hinweisen, dass der Veranstalter dazu verpflichtet ist, die Entfluchtungswege unbedingt zu allen Zeiten freizuhalten, falls ein Notfall eintritt.

Durch die Unterschrift des Veranstalters und der Unterschrift des Bürgermeisters erlangt dieser Mietvertrag Gültigkeit!

Kirkel, den _____

Für den Veranstalter:

Kirkel, den _____

Der Bürgermeister:
i.A.

Sachgebietsleitung
Amt für Kultur, Sport u. Tourismus

In Abdruck an den Veranstalter

Original Z.d.A.

In Abdruck an HallenwartIn, Tel. 01719254630

In Abdruck an Ordnungsamt, Tel. 06841809811

Mietvertrag

Zwischen der Gemeinde Kirkel, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dominik Hochlenert, und dem/der _____ vertreten durch _____ (nachstehend Veranstalter genannt)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

A) Die **HUGO-STROBEL-HALLE** in Altstadt, Auf der Heide 17, wird in der Größe:

5/5 3/5 einschließlich der Toiletten und der Garderobe, sowie

a) Küche

f) Bühne _____ qm = _____ Teile

(1 Teil = 1x2 m)

b) Schankanlage

c) Wirtschaftsraum

d) Lautsprecheranlage

e) Umkleide- und Duschräume

f) Kühlhaus

g) Bestuhlung

Tische

für ca.

Personen

in dem Zustand, in dem sie sich befindet, dem Veranstalter

am _____ von _____ bis _____ Uhr

am _____ von _____ bis _____ Uhr

zur Durchführung folgender Veranstaltung überlassen:

_____ Halleneinrichtung am _____ von _____ bis _____ Uhr

_____ Hallenräumung und Reinigung am _____ von _____ bis _____ Uhr

B) Verantwortlicher Leiter der Veranstaltung (mit telef. Erreichbarkeit – Handy und Festnetz):

C) Bewirtschaftung (zutreffendes bitte ankreuzen!)

Nein Ja, und zwar: Nichtgewerblich (ohne Gewinnerzielungsabsicht)
 Gewerblich (mit Gewinnerzielungsabsicht)

Wichtig: Im Fall der gewerblichen Bewirtschaftung ist die beigefügte „Anzeige über einen vorübergehenden Gaststättenbetrieb“ vom Betreiber der Gastronomie – komplett ausgefüllt und unterschrieben – schnellstmöglich an den Fachbereich Bürgeramt zu übersenden.

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Einrichtungen der Gemeinde Kirkel ist zu beachten!

Der Veranstalter ist verpflichtet, sämtliches Bier, welches zum Ausschank kommt, sowie den gesamten Bedarf an alkoholfreien Getränken ausschließlich bei der **Fa. Getränke Schlicker in St. Ingbert-Rohrbach**, zu beziehen und die Abrechnung über die Gemeindeverwaltung Kirkel sowie die Kontrolle der Lieferscheine zu veranlassen.

D) Die Zählerstände von Strom, Wasser und Heizung sind vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung (Entgeltordnung ist zu beachten) durch eine verantwortliche Person des Veranstalters unter Angabe der Uhrzeiten, zusammen mit dem Hallenwart abzulesen und im Benutzungsnachweis zu bestätigen.

bitte wenden!

- E) Bei Veranstaltungen, die länger als 22.00 Uhr dauern, entscheidet die Gemeinde, ob die Anwesenheit des Hallenwartes über 22.00 Uhr hinaus erforderlich ist. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Beschallungsanlage benutzt wird oder nach einer Veranstaltung Um- oder Abbaumaßnahmen erfolgen. Die Anwesenheit des Hallenwartes nach 22.00 Uhr wird dem Veranstalter mit einem von der Gemeinde festgelegten Stundensatz in Rechnung gestellt (siehe Anlage 6 der Entgeltordnung).
- F) Die Berechnung des Benutzungsentgeltes erfolgt nach der jeweils gültigen Benutzungsentgeltordnung nach Rückgabe des Benutzungsnachweises durch den Hallenwart. Die Abrechnung des Getränkebezugs und -verkaufs erfolgt mit einem 15-%igen Aufschlag nach Eingang der Liefer- und Rücknahmescheine sowie der Rechnung der Firma Getränke Schlicker.
- G) Durch nachstehende Unterschrift erkennt der Veranstalter
- die Ordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen der Gemeinde Kirkel,
 - die Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhallen in der Gemeinde Kirkel und die Flucht- und Rettungspläne an und akzeptiert, dass er für das Vorhandensein der – nach dem jeweils geltenden Bestuhlungsplan – vorgeschriebenen Feuerlöscher verantwortlich ist. Weiterhin verpflichtet er sich, die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Übungsstunden und Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle und der Geräte entstehen. Zur Deckung dieser Freistellungsansprüche hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- H) Sollten eigene elektrische Geräte zum Einsatz kommen, muss nachgewiesen werden, dass diese nach DGUV V3 aktuell geprüft wurden.
- I) Nach den Bestimmungen des Saarl. Nichtraucherschutzgesetzes besteht in allen Hallen der Gemeinde Kirkel ein generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot umfasst sämtliche Räume der Hallen sowie jegliche Nutzungsarten (Sport- und Trainingsbetrieb und Veranstaltungen jeglicher Art); Ausnahmen sind nicht möglich. Mit dem Unterzeichnen des Mietvertrages geht die Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbots i.S.d. § 5 Nichtraucherschutzgesetz auf den Hallenmieter über; er hat bei Verstößen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und die Einhaltung des Rauchverbots durchzusetzen.

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung nach § 5 Nichtraucherschutzgesetz nicht nachkommt. In diesem Falle kann ein Bußgeld von bis zu 1.000,00 €, im Wiederholungsfalle bis zu 2.000,00 €, verhängt werden.

Wir müssen darauf hinweisen, dass der Veranstalter dazu verpflichtet ist, die Entfluchtungswege unbedingt zu allen Zeiten freizuhalten, falls ein Notfall eintritt.

Durch die Unterschrift des Veranstalters und der Unterschrift des Bürgermeisters erlangt dieser Mietvertrag Gültigkeit!

Kirkel, den _____

Für den Veranstalter:

Kirkel, den _____

Der Bürgermeister:
i.A.

Sachgebietsleitung
Amt für Kultur, Sport u. Tourismus

In Abdruck an den Veranstalter

Original Z.d.A.

In Abdruck an HallenwartIn, Tel. 01719254630

In Abdruck an Ordnungsamt, Tel. 06841809811